

Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2501 Biel

Herrn Regierungsrat  
Philippe Müller  
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Gemeinderat

Mühlebrücke 5 · 2501 Biel  
T 032 326 11 21  
info.stk@biel-bienne.ch  
www.biel-bienne.ch

Biel, 28.04.2021

## **Ihr Ersuchen um Verlängerung der Umnutzungsbewilligung des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen vom 6. Januar 2021**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Januar 2021 ersuchen Sie den Gemeinderat der Stadt Biel, einer Verlängerung der Umnutzungsbewilligung für die Baucontainer in Biel-Bözingen vorerst bis zum 31. Dezember 2022 zuzustimmen. Parallel dazu stellen Sie in Aussicht, das formelle Nutzungsverlängerungsgesuch vorzubereiten, sofern dies notwendig sein sollte.

Der Gemeinderat stellt einleitend fest, dass selbst kostenlose Beschäftigungsangebote von Freiwilligenorganisationen auf dem Gelände des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen vom ABEV (s. Schreiben vom 29. Januar 2021) unter Hinweis auf deren potenziell integrativen Charakter abgelehnt werden. Auch die Möglichkeit, die Lebensbedingungen von Familien bzw. deren Kindern durch eine erneute Unterbringung in Wohnungen zu verbessern, möchte der Kanton nicht in Erwägung ziehen.

Der Gemeinderat nimmt zu ihrem Ersuchen wie folgt Stellung:

1. Der fortgesetzte Betrieb eines Rückkehrzentrums beeinträchtigt nach Auffassung des Gemeinderates - zumindest gemäss den aktuell geltenden Rahmenbedingungen bzw. deren Umsetzung - die öffentlichen Interessen der Stadt Biel. Dies aus folgenden Gründen:
  - Die soziale Durchmischung im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen ist heute deutlich geringer als bis Mitte 2020, als die Containersiedlung noch als «gemischte» Kollektivunterkunft im Asylbereich für Asylsuchende mit pendentem Asylgesuch, für vorläufig Aufgenommene sowie für abgewiesene Asylsuchende genutzt worden ist. 70% der abgewiesenen Asylsuchenden sind Männer, mehr als die Hälfte zwischen 19 und 29 Jahre alt. Dies führt bei «reinen» Rückkehrzentren immer wieder zu sozialen Spannungen und überdurchschnittlichem deliktischem Verhalten (so wie Ende 2020 rund um das Rückkehrzentrum des Bundes in Lyss).
  - Im Rückkehrzentrum untergebrachte Einzelpersonen tauchen vielfach unter und halten sich anschliessend als Sans-Papiers in der Region Biel und Umgebung auf (was während des ersten Lockdowns der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 in der von der Stadt organisierten Notunterkünften deutlich festgestellt werden konnte). Inwiefern dies zu

überdurchschnittlicher Schwarzarbeit oder Kleinkriminalität führt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Angesichts der in den Rückkehrzentren seit Mitte 2020 zur Anwendung gelangenden rigiden Rahmenbedingungen dürfte sich die Zahl der untergetauchten Personen aus dem Asylbereich hingegen künftig deutlich erhöhen.

- Ein nicht unbedeutender Teil der rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden kann nie ausgeschafft werden. Die betroffenen Personen verweilen über Jahre hinweg ohne Beschäftigung und ohne jegliche Integrationsmöglichkeit im Rückkehrzentrum, bevor sie irgendwann schliesslich doch noch eine vorläufige Aufnahme erhalten. Aufgrund des Zeitablaufs wird anschliessend meist umgehend der städtische Sozialdienst zuständig. An eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist nach so langer Zeit hingegen meist nicht mehr zu denken.
  - Bis Mitte 2020 konnten Familien mit Kindern, auch wenn sie abgewiesen worden sind, von den zuständigen Betreuungsorganisationen des Asylbereichs in Wohnungen untergebracht werden. Ein längerfristiger Aufenthalt von Kindern in einer Kollektivunterkunft konnte so vermieden werden. Auf Anordnung des Kantons müssen Familien ohne Bleiberecht seit Mitte 2020 ihre Wohnungen aufgeben und in Rückkehrzentren, wie dasjenige in Biel-Bözingen umziehen. Mit dem Ende der Covid-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass die zumindest situativ ausgesetzten Überführungen in die Rückkehrzentren (wieder) durchgesetzt werden. Schon für die aktuell in Biel-Bözingen untergebrachten Kinder ist die Situation grenzwertig. Die drohende jahrelange Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ohne adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht ist aus kinderschutzrechtlichen Überlegungen inakzeptabel und dürfte letztendlich auch den Bestrebungen zur Extremismusprävention eklatant widersprechen.
  - Die Absichtserklärung des Kantons in Bezug auf eine ausgeglichene Verteilung von Asylsuchenden auf alle Gemeinden des Kantons Bern vom 11. Januar 2017 hat sich in der Praxis als wenig wirksam erwiesen. Da Personen aus dem Asylbereich während dem Asylverfahren ihren Wohnsitz nicht frei wählen können und auch anschliessend primär urbane Zentren in vorbekannter Umgebung bevorzugen, ist mit dem längerfristigen Betrieb des Rückkehrzentrums in Biel-Bözingen auch eine sukzessive Erhöhung der eh schon überdurchschnittlichen Soziallasten für die Stadt Biel zu erwarten.
2. Aus baubewilligungsrechtlicher Sicht führen Sie zur Begründung Ihres Ersuchens folgende Punkte an:
- dass das Rückkehrzentrum in Biel-Bözingen zentral gelegen sei, was dem ausgesprochenen Willen des Grossen Rates entspreche;
  - dass die Zusammenarbeit mit diversen Partnern sich eingespielt habe und gut funktioniere;
  - dass ABEV und ORS in den letzten Monaten etliche Renovationsarbeiten in den Baucontainern vorgenommen hätten;
  - dass das ABEV einen mehrjährigen Nutzungsbedarf habe und aufgrund der Covid-19-Pandemie aufgrund der deutlich verringerten Nutzungskapazitäten in allen Zentren dringend auf die Kollektivunterkunftsplätze in Biel-Bözingen angewiesen sei;
  - dass falls das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen nicht weitergeführt werden könne, teure Alternativen an suboptimalen Standorten ressourcenintensiv aufgebaut werden müssten.

- i. Gemäss befristetem Gesamtbaubauentscheid vom 23. Oktober 2017 ist es dem ABEV gestattet, die Baucontainer auf der Parzelle 769 an der Fritz-Oppliger-Strasse in Biel-Bözingen bis Ende Oktober 2021 als temporäre Asylantenunterkunft umzunutzen. Gemäss Verfügung kann die Baubewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 3 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre - also bis maximal Ende Oktober 2023 - verlängert werden. Die geforderten wichtigen Gründe müssen selbstredend substantiiert sein und in einem Bezug zur Baute stehend, für die eine Verlängerung der Ausnahmbewilligung beantragt wird. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben. Dazu müssen für die Ausnahmbewilligung weiterhin besondere Verhältnisse vorliegen, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden und keine wesentlichen nachbarrechtlichen Interessen verletzt werden (Art. 26 BauG).
- ii. Nach Auffassung des Gemeinderates werden im Schreiben vom 6. Januar 2021 keine Gründe angeführt, die Art. 42 Abs. 3 BauG standhalten und für eine weitere Verlängerung der Baubewilligung sprechen würden - dies aus folgenden Gründen:
  - dass sich der Grosse Rat für zentral gelegene Standorte ausgesprochen hat und das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen dieses Kriterium erfüllt, ist vorliegend nicht entscheidend. Es gibt Dutzende von möglichen Standorten im Kanton Bern, die sich in ähnlicher Distanz zu einem städtischen Zentrum befinden;
  - dass sich die Zusammenarbeit mit diversen Partnern beim Rückkehrzentrum Biel-Bözingen angeblich gut eingespielt habe und sehr gut funktioniere, wird bekanntermassen von den in Ihrem Schreiben aufgeführten Freiwilligenkreisen und kirchennahen Organisationen bestritten;
  - dass ABEV und ORS in den letzten Monaten etliche Renovationsarbeiten in den Baucontainern vorgenommen haben, ist sicherlich zutreffend. Allerdings können solche normale Unterhaltsarbeiten kaum im Sinne wichtiger Gründe angeführt werden. Selbst substanzielle Renovationsarbeiten stehen grundsätzlich im Risikobereich eines Bauherrn, wenn dieser nur über eine befristete Baubewilligung verfügt;
  - dass das ABEV solange die COVID-Schutzmassnahmen gelten und die Kapazitäten der Rückkehrzentren reduziert sind, dringend auf nutzbare Kollektivunterkunftsplätze angewiesen ist, ist nicht weiter zu bestreiten. Allerdings werden die Schutzmassnahmen spätestens nach Abschluss der angelaufenen Impfkampagne aufgehoben werden können. Da die gesamte impfwillige Bevölkerung gemäss Angaben des Bundesrates bis zum Sommer 2021 geimpft sein sollte, besteht somit ab Herbst 2021 kein zusätzlicher Platzbedarf in Kollektivunterkünften mehr insbesondere, weil die Asylzahlen während der letzten zwölf Monate deutlich rückläufig waren;
  - dass das Rückkehrzentrum in Biel-Bözingen nicht unbefristet weitergeführt werden kann, musste dem ABEV von Beginn weg klar sein. Es kann nun nicht damit argumentiert werden, dass ohne Verlängerung der Ausnahmbewilligung teure Alternativen ressourcenintensiv aufgebaut werden müssten. Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass der laufende Unterhalt der Container-Siedlung in Biel-Bözingen bekanntermassen aufgrund der ungenügenden Wärmeisolation der Container in den vergangenen Jahren immer überdurchschnittlich hoch war.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass keine wichtigen Gründe, wie etwa ein Notstand im Asylbereich angeführt werden, bzw. angeführt werden können. Die für eine Verlängerung der Umnutzungsbewilligung erforderlichen Kriterien von Art. 26 und Art. 42 Abs. 3 BauG sind vorliegend somit nicht erfüllt.

Der Gemeinderat bedauert deshalb, Ihnen keine positive Stellungnahme übermitteln zu können. Falls Sie einen formellen Entscheid der Baubewilligungsbehörde der Stadt Biel (zuständige Behörde ist vorliegend der Gemeinderat) wünschen, bittet er Sie ein formelles Nutzungsverlängerungsgesuch einzureichen.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Erich Fehr  
Stadtpräsident



Barbara Labbé  
Stadtschreiberin